

## ISG Deutschland GmbH

### Allgemeine Geschäftsbedingungen und Baustellenvorschriften für Auftragnehmer (AN)

Rev.: 21/2018

#### 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Vertragsbestandteile sind die in Ziff. 1 des VERHANDLUNGSPROTOKOLLS bestimmten Vertragsgrundlagen. Soweit dort keine Festlegung getroffen ist, gelten als Vertragsbestandteile in der nachstehenden Reihenfolge:
- Das Auftragschreiben (Purchase Order) nebst den individuellen Vereinbarungen entsprechend dem Protokoll zum Vergabegespräch,
  - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Baustellenvorschriften für Auftragnehmer,
  - Anhang „Sicherheits- und Gesundheitsschutz – Leistungsstandards für Nachunternehmer in der Region CEE
  - das Leistungsverzeichnis/die Leistungsbeschreibung samt Vorbemerkungen und Baubeschreibung des Bauherrn und die zugrundeliegenden zeichnerischen Unterlagen, Muster, technischen Vorbemerkungen, soweit dem Auftragnehmer übergeben gemäß Auftragschreiben,
  - Ausführungs- und Detailzeichnungen die der Leistungsbeschreibung widersprechen, treten an die Stelle der Leistungsbeschreibung, wenn sie vom Bauherrn ausdrücklich abgezeichnet sind,
  - der Vertragsterminplan. Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsbeginn, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Auftragserteilung, einen Terminplan mit Einzelfristen auf Grundlage der vereinbarten Ausführungsfristen vorzulegen, der durch Genehmigung des Auftraggebers zum Vertragsterminplan wird,
  - die Vertragsbedingungen des Bauherrn, die beim Auftraggeber (AG) einzusehen sind,
- 1.2 Im Falle von Widersprüchen geht die früher genannte der später genannten Bestimmung vor.
- 1.3 Weichen in den Vertragsgrundlagen die Anforderungen an die Geltendmachung von geänderter oder zusätzlicher Vergütung, Laufzeitverlängerung oder sonstigen Forderungen, an Dokumentation, an etwa erforderliche Nachweise und an die Voraussetzungen für die Abnahme voneinander ab, sind sie insgesamt zu erfüllen. Dies kann auch durch Umsetzung der jeweils weitestgehenden Anforderungen geschehen, wenn und soweit diese die weniger weitreichenden Anforderungen erfassen.
- 1.4 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch nicht, soweit im Angebot eine Bezugnahme erfolgt. Diese bleiben ausdrücklich ausgeschlossen und werden vom AG nicht anerkannt. Auch mögliche Montage- und Dienstleistungsbedingungen des AN sind ausgeschlossen.

#### 2. Basis von Angeboten und Aufträgen

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und den AG auf Widersprüche, Unklarheiten und / oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Der AN bestätigt, dass er sich über alle Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen in eigener Verantwortung Klarheit verschafft hat und ihm die Beschaffenheit des Bauobjekts und die örtlichen Verhältnisse entweder bekannt sind oder er auf eigenes Risiko davon abgesehen hat, sich die erforderliche Kenntnis zu verschaffen. Bietet der AN ohne Ortsbesichtigung an, so gehen eventuelle Nachteile zu seinen Lasten.
- 2.3 Der AG darf die hinterlegte Kalkulation des AN zur Prüfung von Nachtragsforderungen des AN öffnen. Der AN erhält Gelegenheit, bei der Öffnung der Kalkulation anwesend zu sein. Nach Einsichtnahme ist die Kalkulation in Anwesenheit des AN wieder zu verschließen und sodann sicher zu verwahren.
- 2.4 Mehrkosten für z. B. schwierige Umstände, gleichzeitiges Arbeiten mehrerer Gewerke, Höhen sowie Entfernungen auf der Baustelle usw. können nicht geltend gemacht werden.
- 2.5 Die geschuldete Leistung umfasst auch alle Nebenleistungen im Sinne der Ziff. 4.1 jeglicher einschlägiger Vorschrift der VOB/C, gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Prüfungen und Abnahmen, Mess- und Prüfgeräte, Inbetriebsetzung und Probetrieb.
- 2.6 Liefer- und Leistungsangebote des AN sind immer für den AN verbindlich und für den AG unverbindlich und kostenfrei. Sie basieren immer auf den vorliegenden Allgemeine Geschäftsbedingungen und Baustellenvorschriften für Auftragnehmer.
- 2.7 Durch den Akt der Abgabe des Angebots durch den AN an den AG werden die Bedingungen der vorstehenden Ziff. 2.6 durch den AN akzeptiert. Eine eventuelle schriftliche Heranziehung der AGB's des AN in seinem Angebot wird und ist ungültig.

#### 3. Verantwortlichkeiten, Vollmachten, Bauleitung

- 3.1 Der Projektleiter besitzt Vollmacht gegenüber dem AN nur, soweit in Ziff. 3.1 VERHANDLUNGSPROTOKOLL seine Vertretungsberechtigung bejaht ist.

- 3.2 Der Projektleiter ist jedoch in keinem Falle berechtigt, Formulierungen oder Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Verhandlungsprotokolls nach Abschluss zu verändern oder zu streichen. Derartige Änderungen oder Streichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäfts- oder Einkaufsleitung des AG.
- 3.3 Vom Auftragnehmer ist vor Beginn der Arbeiten ein sachkundiger und erfahrener verantwortlicher Bauleiter zu benennen, der für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen gemäß dem Vertrag bevollmächtigt ist. Diese Person muss ständig auf der Baustelle anwesend sein. Für Notfälle ist dem Auftraggeber bei Vertragsschluss eine Telefonnummer zu überlassen, unter der der Bauleiter ständig erreichbar ist. Durch die vertraglich vereinbarte Vergütung abgegolten ist auch die vom Auftragnehmer zu stellende verantwortliche Bauleitung nach der einschlägigen Landesbauordnung.
- 3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und alle seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung aller mit der Baumaßnahme im Zusammenhang stehenden Informationen.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat an den wöchentlichen Baubesprechungen teilzunehmen, über den Arbeitsfortschritt zu berichten, seine Arbeit im Voraus zu planen und mit allen am Bau Beteiligten zu koordinieren. In den wöchentlichen Baubesprechungen hat er jeweils einen schriftlichen Arbeitsfortschrittsbericht vorzulegen.
- 3.6 Die Leistung des Auftragnehmers wird wöchentlich auf die Einhaltung des Vertragsterminplans überprüft.
- 3.7 Der AN stellt den AG von sämtlichen Schäden, Verlusten, Nachteilen und Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Nichtverfügbarkeit des Fachbauleiters resultieren sollten. Hierunter fällt auch, wenn sich Mitarbeiter des AN ratsuchend auf der Baustelle an den AG wenden sollten und eine dann unumgängliche Reaktion des AG als eine bei einem Werkvertrag an sich nicht vorgesehene Weisung gegenüber den Mitarbeitern ausgelegt werden sollte.

#### 4. Pflichten des AN

##### 4.1 Allgemeine Pflichten

- (1) Der AN hat die komplette Liefer- und / oder Leistungspflicht für den auf S. 1 des VERHANDLUNGSPROTOKOLLS genannten Gegenstand / Gewerk. Dies umfasst alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Leistung und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, auch dann, wenn einzelne Lieferungen / Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht bzw. nicht vollständig aufgeführt, jedoch technisch erforderlich sind.
- (2) Der AN erbringt die durch die Vertragsgrundlagen und durch die Liefer- und Leistungsbeschreibung in Ziff. 1 VERHANDLUNGSPROTOKOLL beschriebenen Lieferungen bzw. Leistungen den Vertragsumständen entsprechend, verwendungsfähig und zwecktauglich, frei von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen der Nutzbarkeit für den AG, zu der vereinbarten Leistungszeit in der vereinbarten Art und Weise (Leistungsumfang des AN).
- (3) Der Leistungsumfang des AN entspricht insbesondere den anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die am Erfüllungsort gelten.
- (4) Der AN führt die ihm übertragenen Arbeiten selbständig, in eigener Verantwortung, sachgemäß und sorgfältig aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des AG zu berücksichtigen. Der AN unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des AG; er hat jedoch fachlich Vorgaben des AG insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert
- (5) Innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung sowie nach künftigen Aufforderungen des AG, zu denen dieser ohne begründeten Anlass grundsätzlich frühestens 11,5 Monate nach der letzten Aufforderung berechtigt ist, hat der AN Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Ortskrankenkasse vorzulegen und seine Eintragung in die Handwerksrolle nachzuweisen. Die Vorlage dieser Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach Auftragserteilung und berechtigten Aufforderungen des AG ist Fälligkeitvoraussetzung für Abschlusszahlungen.

##### 4.2 Ausführung

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass er und ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer ausschließlich Mitarbeiter einsetzt, die ordnungsgemäß angemeldet und versichert sind und gibt somit für sich und ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer eine Tarifreueerklärung ab. Mitarbeitern aus Ländern der EU müssen im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, Mitarbeiter aus Drittländern zusätzlich einer gültigen Arbeitserlaubnis sein. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1.500,00 € pro betreffenden Mitarbeiter. Der AG ist berechtigt, mit Werklohn zu verrechnen. Der AG ist gleichfalls berechtigt, vorhandene Sicherheiten (Bürgschaften) in Anspruch zu nehmen.
- (2) Seit 01. Januar 2015 gilt das Mindestlohngesetz (MiLoG), welches einen gesetzlichen Mindestlohn vorsieht. Um dem MiLoG möglichst umfassende Wirkung zu verschaffen, ist in §13 MiLoG die sogenannte Auftraggeberhaftung mit einer Verweisung auf §14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) geregelt.

Danach haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtung dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines vom Unternehmer oder Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestlohns an Beschäftigte nach §1 Abs. 1 MiLoG.

Der AN verpflichtet sich gegenüber den AG, die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn gemäß MiLoG stets einzuhalten und sämtlichen in der Umsetzung der vertraglichen Beziehung eingesetzten Beschäftigten das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren und zu zahlen. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, beauftragte Nachunternehmer und Verleiher ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Er verpflichtet sich weiterhin, für die Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern, die Zustimmung des AG einzuholen. Nachweise über die Zahlung eines Mindestlohnes in Höhe der

verbindlichen deutschen Bestimmungen des MiLoG und/oder des AEntG und des jeweils geltenden allgemein verbindlichen Tarifvertrages sowie Urlaubskassenbeiträge nach den verbindlichen deutschen Bestimmungen des AEntG und des jeweils allgemein verbindlichen Tarifvertrages sind durch den AN vor Beauftragung dem AG vorzulegen.

Für den Fall einer Inanspruchnahme, die sich aus einem Verstoß gegen die oben genannte Verpflichtungserklärung ergibt, verpflichtet sich der AN, den AG in vollem Umfang von Ansprüchen Dritter freizustellen und dem AG sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung zu erstatten sowie jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der AN verpflichtet sich auch, unbegründete Ansprüche Dritter im Hinblick auf die oben genannten Rechte abzuwehren.

Verweigert der AN die Freistellung und überlässt damit dem AG die Entscheidung darüber, ob dem Dritten Ansprüche zustehen, so hat der AN die durch diese Entscheidung entstehenden Kosten zu ersetzen.

- (3) Der AN hat für seine Leistung alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, insbesondere die Verkehrssicherheitspflichten zu beachten, um Personen- und Sachschaden abzuwenden. Er hat vor und nach der Arbeit sowie in den Arbeitspausen für alle Schadensverhütungsmaßnahmen Sorge zu tragen, die im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlich sind. Der AN stellt den AG ausdrücklich frei von Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit seiner Leistung oder Lieferung gestellt werden oder auf ein Verschulden des AN bzw. seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sofern nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung des AG vorliegt. Dem AG treffen im Verhältnis zum AN keine eigenen Sicherungspflichten.
- (4) Für Gerüste mit mehr als 5m Höhe hat der AN vor der Ausführung einen Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Der AG kann die Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie je nach Schwierigkeitsgrad die Überwachung und Abnahme durch einen Sachverständigen anordnen. Alle Gerüste müssen von dafür ausgebildeten Mitarbeitern errichtet und demontiert werden.
- (5) Der AN hat Leitungen in Bauteilen festzustellen und zu schützen, bevor Arbeiten vorgenommen werden.
- (6) Die Erbringung von Leistungen durch Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Ein Verstoß gegen diese Vertragsbestimmungen berechtigt den AG, ohne vorherige Fristsetzung den Auftrag nach Maßgabe des § 8 Nr. 3 VOB/B zu entziehen.
- (7) Gesellschafter von Arbeitsgemeinschaften haften dem AG gesamtschuldnerisch. Bei Arbeitsgemeinschaften ist die federführende Firma für den technischen und kaufmännischen Bereich zu benennen. Der Vertrag der Arbeitsgemeinschaft ist dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

#### 4.3 Planung

- (1) Freigabe- und Genehmigungsvermerke des AG auf Ausführungsunterlagen, Werkstatt- und Montagezeichnungen usw. des AN führen nicht zu einer Mitverantwortung des AG und schränken die uneingeschränkte Verantwortung des AN bezüglich seiner Leistungen nicht ein.
- (2) Der AG ist berechtigt, dem AN geänderte Planvorgaben zu machen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, eigenständig zu prüfen, welche weiteren Pläne (z.B. TGA) entsprechend anzupassen sind, und die erforderlichen planerischen Anpassungen vorzunehmen.
- (3) Sofern ein Projektraum für das Planmanagementsystem eingerichtet ist oder wird, ist der AN verpflichtet, diesen vertragsgemäß zu nutzen, die Vorgaben des elektronischen Planmanagementsystems einzuhalten und die erforderlichen Informationen rechtzeitig einzustellen bzw. herunterzuladen.

#### 4.4 Zutritt und Lagerung

- (1) Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, müssen sich vor Betreten der Baustelle beim Auftraggeber oder beim Sicherheitspersonal des Bauherrn melden und eintragen sowie beim Verlassen wieder austragen.
- (2) Mitarbeiter des Auftragnehmers, Besucher sowie sonstige Dritte müssen vor Betreten der Baustelle bezüglich der Baustellenordnung und den ISG Arbeitsschutzvorschriften eingewiesen worden sein (siehe Anhang).
- (3) Der Zutritt zur Baustelle sowie jegliche Anlieferung von Material zur Baustelle haben ausschließlich über den vom Auftraggeber ausgewiesenen Verladebereich und die Lieferwege zu erfolgen. Die Hausordnung des Gebäudeeigentümers/-vermieters und die Baustellenordnung des AG sind hierbei zu beachten. Ein anderer Zugang zur Baustelle ist nicht gestattet. Um ein korrektes Verständnis dieser Regelungen sicherzustellen, hat jeder Auftragnehmer vor Beginn seiner Leistungen die Baustelle zu besichtigen, um den Zugang selbst in Augenschein zu nehmen. Parkmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden. Lagermöglichkeiten stehen dem Auftragnehmer nur eingeschränkt zur Verfügung. Lagermöglichkeiten erhält der AN ggf. nur auf Anweisung durch den AG.
- (4) Die Aufstellung eines Bauschildes durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig.

#### 4.5 Lieferung

- (1) Alle Materiallieferungen sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer 48 Stunden im Voraus anzukündigen, um so eine Absprache mit dem jeweils Berechtigten hinsichtlich des Zugangs, insbesondere der Zutrittskontrollen und der etwaigen Nutzung eines Aufzuges zu ermöglichen. Unangemeldete Lieferungen sind nicht gestattet.
- (2) Es darf nur Material für den täglichen Gebrauch zur Baustelle geliefert werden.

- (3) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der AN die im Vertrag einschließlich der Vertragsbestandteile festgelegten Vorgaben für Materialien, Fabrikate, Produkte, Lieferungen usw. verbindlich zu beachten. Lieferungen oder Leistungen „gleichwertiger Art“ sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.
- (4) Der AN darf nur solche Baustoffe und -verfahren anwenden, die nach den geltenden DIN-Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zugelassen sind. Baustoffe und -verfahren, deren Verwendung lediglich durch einen öffentlich-rechtlichen Zulassungsbescheid erlaubt ist, bedürfen für Verwendung und Einbau der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der Architekt bzw. Bauleiter und Fachingenieure sind für derartige Erklärungen nicht befugt. Der AN darf ferner nur fabrikneue, einwandfreie Baustoffe, Bauteile und Ausstattungen verwenden, für die ein Nachlieferungszeitraum von mindestens 10 Jahren gesichert ist. Auf Verlangen hat der AN den Nachweis für die Güte und Gebrauchsfähigkeit seiner Lieferungen und Leistungen auf seine Kosten zu erbringen.
- (5) Übliche Muster und Proben sind dem AG bzw. dem Architekten rechtzeitig vor Ausführung in Bemusterungsterminen zur Zustimmung unentgeltlich vorzustellen. Ebenso ist ggf. eine Probemontage vorzunehmen. Zu den Bemusterungsterminen ist der AG rechtzeitig einzuladen. Aus der Einladung muss hervorgehen, welche Leistungen bemustert werden sollen und welche Produkte oder Materialien der AN dem AG vorstellen will. Der AN darf nur vertragskonforme Produkte und Materialien bemustern; Nachtragsforderungen des AN sind ausgeschlossen, wenn der AG sich ohne vorherigen Hinweis des AN auf Mehrkosten im Zuge der Bemusterung für ein bestimmtes Produkt oder Materialien entschieden hat.
- (6) Jede Bemusterung ist vom AN zu protokollieren; eine Kopie des Bemusterungsprotokolls erhält der AG innerhalb einer Woche nach dem Bemusterungstermin. Die Kosten der Bemusterung und etwaiger vom AG verlangter Nachweise trägt der AN. Die Genehmigung von bemusterten Materialien entbindet den AN nicht von seiner Verantwortlichkeit hinsichtlich der Qualität dieser Materialien.
- (7) Der jeweilige Erfüllungsort ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag. Der AN darf Betriebseinrichtungen am Erfüllungsort ohne entsprechende Erlaubnis weder benutzen noch entfernen oder verändern.

#### 4.6 Bauschutt und Umweltschutz (gefährliche Stoffe, Abfälle)

- (1) Normaler Bauschutt und Restabfälle sind durch den Auftragnehmer täglich gemäß den gesetzlichen Vorschriften fachgerecht und umweltverträglich zu entsorgen. Problemmüll (Farben, Lacke, Öle, gesundheitsgefährdende / umweltbelastende Abfälle usw.) sind durch den Auftragnehmer täglich gemäß den gesetzlichen Vorschriften fachgerecht und umweltverträglich, gegebenenfalls mit Nachweis zu entsorgen. Diese Leistungen sind durch die vertragliche Vergütung abgegolten
- (2) Gefährliche Stoffe sind jene, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für Sachen ausgehen können.
- (3) Der AN ist beim Umgang mit diesen Stoffen verpflichtet, alle relevanten Vorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung, Gefahrgut- und Transportvorschriften, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, wasser- und abfallrechtliche Vorschriften) in deren jeweils geltenden Fassung strikt zu beachten.
- (4) Werden vom AG bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese verwendet werden.
- (5) Werden diese Stoffe im Rahmen des Auftrags durch den AN gestellt, bestehen folgende umweltschutzseitigen Forderungen:
  - a) Halogenkohlenwasserstoffe (HKW) dürfen nicht enthalten sein.
  - b) Sonstige Lösungsmittel (z. B. Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Ester) dürfen nur eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass auch bei unvorhergesehenen Zwischenfällen kein Eindringen in Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden möglich ist.
  - c) Säure oder alkalische Zubereitungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass beim Umgang kein Übergang in Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden möglich ist.
  - d) Zubereitungen mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen Schwermetallen dürfen nicht eingesetzt werden.
  - e) Besteht die Gefahr, dass Stoffe entgegen den Bestimmungen von Ziff. 4.6 Absatz 4 b oder 4 c in Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können, oder müssen Stoffe eingesetzt werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 4.6 einem Verwendungsverbot unterliegen, so ist vor dem Einbringen in das Werks- / Baustellengelände des Erfüllungsortes eine Freigabe durch den AG erforderlich.
- (6) Bei Auftragsdurchführung anfallende und vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Abfälle sind durch den AN auf seine Kosten und Gefahr zu entsorgen. Die Art der Entsorgung ist durch den AN verantwortlich vor Beginn der Arbeiten festzulegen. Eine Entsorgung von Reststoffen über das Abwasser ist unzulässig. Die Benutzung von am Werks- / Baustellengelände des Erfüllungsortes vorhandenen Sammelbehältern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Davon abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den AG. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle sauber zu räumen. Schutt und Restmaterialien sind vom AN abzufahren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Räumung nach Ablauf einer dem AN gesetzten zumutbaren Frist auf seine Kosten durchgeführt.
- (7) Kommt der Auftragnehmer den vorstehenden Verpflichtungen, auch nach Aufforderung zur Leistungserbringung durch den Auftraggeber, innerhalb einer angemessenen Frist von 24h nicht nach, so kann der Auftraggeber einen Dritten mit der Reinigung der Baustelle beauftragen und den Auftragnehmer mit den hierdurch anfallenden Kosten belasten.

#### 4.7 Arbeitszeiten

- (1) Die normalen Arbeitszeiten sind Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Hält es der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen für erforderlich außerhalb dieser Zeiten zu arbeiten, so hat er dies beim Auftraggeber zu beantragen und die Kosten für das ggf. erforderliche Aufsichtspersonal zu übernehmen.
- (2) Im Gebäude sind alle lärm erzeugenden bzw. Körperschall übertragenden oder zu Behinderungen der Gebäudenutzer führenden Arbeitsvorgänge 48 Stunden vorher beim Auftraggeber anzumelden und müssen vom Auftraggeber genehmigt werden. Bei lärm erzeugenden und schallverursachenden Arbeiten sind vor den Arbeitsbereichen Hinweisschilder zum Schutze Dritter anzubringen und auf eine gegebenenfalls notwendige Hörschutzvorrichtung zu verweisen.
- (3) Alle Arbeitsvorgänge, durch die Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feueralarm, Sprinkler etc.) beeinträchtigt werden können, sowie jede Unterbrechung der Stromzufuhr, sind im Voraus mit dem Auftraggeber abzusprechen. Der Auftragnehmer hat vor Beginn seiner Arbeiten eine Arbeitsablaufbeschreibung mit einem Terminplan, aus dem sich der Zeitpunkt derartiger Arbeiten ergibt, dem AG zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Auch alle sonstigen Arbeitsvorgänge, die in die vorhandenen Installationen eingreifen oder hierauf Auswirkungen haben, müssen mit dem Auftraggeber im Voraus abgesprochen werden. Auch hierfür ist eine Arbeitsablaufbeschreibung mit Terminplan vor Arbeitsbeginn zur Genehmigung vorzulegen.

#### 4.8 Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer hat die in § 4 Nr. 5 VOB/B genannten Maßnahmen ohne besondere Aufforderung und Vergütung auszuführen. Er ist für den Schutz seiner Leistungen vor Beschädigung, Verlust oder Verschmutzung bis zur Abnahme sowie die Sicherheit und die Versicherung seiner Werkzeuge verantwortlich.
- (2) Soweit der Auftragnehmer vorhandene Schutzeinrichtungen beschädigt, sind solche Schäden unverzüglich dem AG anzumelden und die Schäden nach Rücksprache zu beseitigen. Die Beseitigungsarbeiten werden durch den Auftraggeber auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüft.
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt für seine gesamte Leistungszeit die Verkehrssicherungspflicht und stellt den Auftraggeber gegenüber jedweden Dritten frei.

#### 4.9 Strom, Beleuchtung, Baustelleneinrichtung

- (1) Der Auftraggeber stellt Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser sowie die Durchgangsbeleuchtung zur Verfügung. Zusätzlich wird - wo möglich - ein Kantinen- und Umkleibereich zur Nutzung durch ISG Nachunternehmer eingerichtet. Für die Verbrauchskosten hat der Auftragnehmer 1,8 % der Netto-Schlussrechnungssumme zu bezahlen. Verlangt der Auftragnehmer Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten einen Verbrauchsmengenzähler anzubringen.
- (2) Die am Arbeitsplatz notwendige Beleuchtung ist vom Auftragnehmer zu stellen.

#### 4.10 Arbeiterlaubnis

- (1) Alle gefährlichen und Hitze erzeugenden Arbeiten (Schweißen, Löten) bedürfen der Genehmigung durch den Auftraggeber und sind 48 Stunden vor Ausführung schriftlich beim Auftraggeber anzumelden.
- (2) Soweit Arbeiten in Bereichen notwendig sind, die nicht mehr zum Mietbereich des Bauherrn gehören, bedürfen solche Arbeiten einer schriftlichen Genehmigung des Vermieters/Gebäudemanagements und/oder des/der sonstigen Berechtigten. Diese Arbeiten sind mindestens 6 Werktagen vor Ausführung schriftlich beim Auftraggeber anzumelden.

#### 4.11 Genehmigungen, Verwaltung

- (1) Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten sämtliche behördliche Genehmigungen und Bescheinigungen beizubringen, ohne die die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme seiner Leistungen nicht möglich ist. Insbesondere Abnahmen durch den TÜV und andere.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle schriftlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, das gilt insbesondere auch für Bekanntmachungen jeder Art, die Anmeldungen von Lieferungen, die Mitteilung von Terminen, Verfahrensbeschreibungen, etc.
- (3) Eine den ISG Richtlinien entsprechende, detaillierte Dokumentation (z. B. Bedienungs-, Pflege- und Wartungsanleitungen, technische Datenblätter, Produktdatenblätter, Zulassungsbescheinigungen, Messprotokolle, Bestandspläne in endgültiger Fassung, diverse Bescheinigungen usw.) ist vom Auftragnehmer spätestens zwei Wochen vor Fertigstellung des Bauvorhabens in einfacher Ausfertigung dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung durch den Auftraggeber ist die Dokumentation in 3-facher Ausfertigung in Papierform und in 1-facher Ausfertigung in EDV-Form einzureichen.

### 5. Änderungen und Ergänzungen des Liefer- und Leistungsumfangs

- 5.1 Nachtragsforderungen nach Vertragsschluss seitens des AN, welche auf Unkenntnis der Baustelle oder dem Inhalt des Auftrags beruhen, werden durch den AG nicht anerkannt.
- 5.2 Wird der AG durch seinen Auftraggeber im Rahmen seines Auftrags mit Nachaufträgen beauftragt, so ist der AN zur Ausführung verpflichtet. Die Abrechnung wird entsprechend der Einheitspreise des Hauptauftrags durchgeführt.
- 5.3 Der AN darf die Erstellung des von ihm gemäß VERHANDLUNGSPROTOKOLL zu erstellenden Angebots und die Ausführung einer Änderung, die zu Erreichung des vereinbarten Erfolges erforderlich ist, nicht und eine Änderung des



vereinbarten Erfolges nur ablehnen, wenn sie ihm im Einzelfall unzumutbar ist. Macht der AN betriebsinterne Gründe für die Unzumutbarkeit geltend, so trägt er die Beweislast.

- 5.4 Erfordert die Angebotserstellung des AN Planungsleistungen, so schuldet der AN auch diese, soweit ihm dies zumutbar ist, etwa weil sein Betrieb hierauf eingerichtet ist.
- 5.5 In dem Nachtragsangebot sind die voraussehbaren zeitlichen Konsequenzen in Bezug auf die Termine des gewerkebezogenen Grobterminplanes bzw. des diesen ersetzenden detaillierten Bauzeitenplans dieses Vertrages, sowie mögliche Beschleunigungsmaßnahmen einschließlich der daraus resultierenden – in Fortschreibung der Angebotskalkulation ermittelten - Mehr- oder Minderkosten rechtzeitig vor Ausführung (spätestens 5 Arbeitstage nach erfolgter Anordnung) spezifiziert mitzuteilen. Andernfalls bleibt der relevante Terminplan unberührt.

## 6. Vergütung

- 6.1 Die Vergütung kann entweder als Festpreis oder auf Basis von Zeit- und Aufwandabrechnungen erfolgen. Folgende Festpreismethoden können zur Anwendung kommen:
- Pauschalpreis. Dabei wird für den gesamten Leistungsumfang des Auftrags oder definierter Teile desselben ein fester Geldwert vergütet.
  - Einheitspreis. Dabei wird für eine definierte Leistung ein bestimmter Geldwert vereinbart; die Summe der Leistungen multipliziert mit dem vereinbarten Geldwert ergibt die Vergütung.
- 6.2 Ist für eine Leistung ein Festpreis vereinbart, so ist die Vergütung von Zeit / Aufwand unzulässig
- 6.3 Werden zu einzelnen Lieferungen und / oder Leistungen Festpreise vereinbart, so gelten diese inklusive aller Kosten für Baustelleneinrichtung, Werkzeuge, Geräte, Lohnkosten, Auslösen, aller Reisekosten, Lohnnebenkosten und sonstiger Nebenkosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung notwendig sind, bis zur vollständigen Erledigung des Auftrags. Verrechnungssätze sind Festpreise.
- 6.4 Ein etwaiger Anspruch wegen Störung der Geschäftsgrundlage bleibt unberührt.
- 6.5 Die Basis- und Verrechnungssätze basieren immer auf der Grundlage, dass der AN oder seine Erfüllungsgehilfen die im Vertrag spezifizierten Wochenarbeitszeiten arbeiten. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, umfassen diese sämtliche Kosten. Die Erstattung von Zuschlägen bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung im Auftrag.
- 6.6 Massenerhöhungen bzw. -minderungen sind vom AN vor Ausführung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Bedarfspositionen sind durch den AG vor Ausführung freigeben zu lassen.
- 6.7 Lohn- und Materialpreiserhöhungen, die nach Abschluss des Werkvertrags eintreten, werden nicht vergütet.
- 6.8 Alle Dokumentationskosten, auch Kosten für Behördengenehmigungen, Zeugnisse, Testate usw., sind in den Vertragspreisen enthalten.

## 7. Änderungen der Vergütung und Nachweis der Preisbildung

- 7.1 Der AN ist verpflichtet, seine Kalkulation auf Verlangen des AG offenzulegen, wenn er eine Vergütung für Leistungen infolge einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs verlangt.
- 7.2 Für die Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung infolge von Änderungen ist grundsätzlich auf die Kalkulation des AN (im Sinne der Ziff. 2.1) abzustellen; hierbei sind auch etwaige Mehrkosten aus einer damit verbundenen längeren Bauzeit einzurechnen. Ferner sind gewährte Nachlässe und Zahlungsbedingungen zu berücksichtigen. Es wird vermutet, dass die auf der Basis der Kalkulation fortgeschriebene Vergütung den mit der Änderung verbundenen vermehrten oder verminderten Aufwand in angemessener Form berücksichtigt.
- 7.3 Ergibt sich im Einzelfall durch Fortschreibung der Kalkulation eine nicht angemessene Mehr- oder Mindervergütung, ist die Vergütungsanpassung anhand der tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Dasselbe gilt, soweit die Mehr- oder Mindervergütung im Einzelfall nicht anhand der Kalkulation berechnet werden kann
- 7.4 Der AN ist verpflichtet, die Kalkulation bestimmter Einheitspreise offen zu legen, wenn der AG dies zur Erarbeitung von Nachträgen gegenüber seinem Auftraggeber fordert. Der AN hat diese innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen nach Aufforderung vorzulegen.

## 8. Kostenbeteiligung des AN

Vereinbarte Umlagen gemäß Ziff. 14.1. und 14.2 des VERHANDLUNGSPROTOKOLLS werden jeweils mit den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung verrechnet.

## 9. Stundenlohnarbeiten

- 9.1 Stundenlohnarbeiten werden vom AG nur nach vorheriger, gesonderter ergänzender schriftlicher Vereinbarung und nach Vorlage eines Stundennachweises bei der örtlichen Bauleitung des AG innerhalb von 24 Stunden anerkannt.
- 9.2 Die Bestätigung der Arbeitszeit bedeutet keine Anerkennung für Abrechnungszwecke.
- 9.3 Samstage gelten als normale Arbeitstage. Wenn nicht anders vereinbart, gelten als Basis für die Berechnung der Überstundenzuschläge 70 % des Werts der vereinbarten Stundenlohnsätze.

- 9.4 Grundlage für die Vergütung von Stundenlohnarbeiten ist die reine Arbeitszeit. Aufsichts-, Fahr- und Wegezeiten sowie Auslösungen u. ä. werden nicht vergütet. Bauleiterstunden gelten nicht als Stundenlohnarbeiten. Die Abrechnung erfolgt auf 0,25 Stunden genau.
- 9.5 Bei Festpreisaufträgen ist die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten inklusive Überstundenzuschläge auf ein Minimum – maximal 5 % der Auftragssumme – zu beschränken.

## 10. Fristen und Termine

- 10.1 Die sich aus dem Terminplan sowie dem Auftragschreiben ergebenden Fristen für Baubeginn und Fertigstellung sind Vertragsfristen im Sinne von § 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B. Darüber hinaus können im Vertrag weitere Fristen als Vertragsfristen bestimmt werden.
- 10.2 Der Terminplan des AG ist für den AN verbindlich. Der AN unternimmt eine eigenverantwortliche Einsatzplanung für die von ihm zu stellende Montagemannschaft. Die Mannschftsstärke ist in jedem Fall den Baustellenbedürfnissen anzupassen um die Fertigstellungstermine gemäß Terminplan einzuhalten. Der AG behält sich vor, besondere Termine für eine abschnittsweise Fertigstellung nachträglich zu vereinbaren. Schaden aus ungenügender Stellung von Personal geht zu Lasten des AN.
- 10.3 Der AG ist berechtigt, Änderungen des Terminplans im Rahmen des Gesamt-Projektterminplanes nach billigem Ermessen vorzunehmen. Diese eventuellen Änderungen sind für den AN verbindlich. Es gilt als vereinbart, dass eine angemessene Frist entsprechend den auszuführenden Arbeiten eingeräumt wird und dass das Recht zur Anordnung einseitiger Beschleunigungsanordnungen nicht unter das vorbezeichnete Änderungsrecht fällt, sondern sich nach Ziff. 7.4 VERHANDLUNGSPROTOKOLL bestimmt.
- 10.4 Werden Termine einvernehmlich oder unter Beachtung der vorstehenden Ziff. 10.3 geändert, gilt die hierfür vereinbarte Vertragsstrafe auch für die neu festgelegten Termine.
- 10.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn seiner Arbeiten einen detaillierten Ablaufplan beim Auftraggeber einzureichen, der die Vorgaben aus den vorstehend benannten Terminplänen berücksichtigt. Dieser Ablaufplan muss folgende Unterlagen enthalten:
- detaillierte Ausführungspläne und eine textliche Beschreibung der auszuführenden Arbeiten des Auftragnehmers,
  - detaillierte Terminplanung des Auftragnehmers (Bauprogramm und Beschaffungsplan),
  - Beschreibung der Test- und Prüfverfahren,
  - Inbetriebnahme-Programm.
- 10.6 Der AN ist verpflichtet, jegliche Behinderungen bei der Leistungsdurchführung, die zu einer zeitlichen Verzögerung oder sonstigen Beeinträchtigung des Leistungsergebnisses führen können, unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen und darzulegen, wie lange die Verzögerung sein wird. Dies gilt auch bei drohender Behinderung oder Gefährdung der sachgemäßen und termingerechten Durchführung der Leistungen. Der AG weist den AN daraufhin, dass dieser möglichen Ablaufstörungen gegensteuern muss.
- 10.7 Der AN ist verpflichtet, Mitwirkungsleistungen des AG oder von Dritten vorausschauend und rechtzeitig anzufordern, so dass Ablaufstörungen möglichst vermieden werden.
- 10.8 Bei Verzögerungen, welche der AN zu vertreten hat, hat der AN rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um trotzdem die festgelegten Termine einzuhalten oder um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Wenn nötig muss er auf eigene Kosten Schichtarbeit, Überstunden und / oder Sonntags- / Feiertagsarbeit leisten. Die Einholung der notwendigen Sondererlaubnisse liegt beim AN in Abstimmung mit dem AG.
- 10.9 Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Baustoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich Abhilfe, insbesondere durch Verstärkung des Personal- und Geräteeinsatzes schaffen.
- 10.10 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs durch den AN haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG dadurch entstehen. Vertragsstrafen, die in diesem Fall durch den AG zu zahlen sind, werden in vollem Umfang an den AN weitergegeben.
- 10.11 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs durch den AN, ist der AG berechtigt, den Auftrag, bzw. die Bestellung aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen und etwaige Mehrkosten einer anderweitigen Vergabe vom AN zu verlangen. Im Übrigen regeln sich die Folgen verspäteter Leistungen und Lieferungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 11. Vertragsstrafe

- 11.1 Soweit die Parteien im VERHANDLUNGSPROTOKOLL keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, gilt:  
Bei schuldhafter Überschreitung vertraglich verbindlicher Zwischenfristen und Fertigstellungsfristen (Vertragsfristen gemäß § 5 Nr.1 VOB/B) ist je Werktag **0,15 %** der netto Schlussrechnungssumme, höchstens jedoch **5,00 %** der netto Schlussrechnungssumme als Vertragsstrafe verwirkt.
- 11.2 Die Vertragsstrafe kann noch bis zur Schlusszahlung, geltend gemacht werden. Der Schlusszahlung gleich steht die Erklärung, dass eine Schlusszahlung verweigert wird.
- 11.3 Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Verzugs Schadens bleibt unbenommen. Auf einen solchen Schadensersatzanspruch wird die Vertragsstrafe angerechnet.
- 11.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn dieser die Unterlagen schriftlich angemahnt hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

- 11.5 Bei einer auf höherer Gewalt beruhenden oder durch den AG verursachten Verzögerung verlängern sich die Erfüllungsfristen um die Dauer der Verzögerung. Voraussetzung für eine Anerkennung solcher Verzögerungen in Bezug auf die Vertragsstrafe ist, dass der AN den AG im Falle von höherer Gewalt unmittelbar nach Eintritt der Verzögerungsursache schriftlich verständigt und den Nachweis erbringt.

## 12. Abrechnung, Aufmaße

- 12.1 Im Falle pauschalierter Aufträge ist der AN verpflichtet, den in seiner jeweiligen Rechnung geltend gemachten Leistungsstand nachzuweisen. Die Prüfung des Leistungsstandes und der Nachweise obliegt der Bauleitung des AG.
- 12.2 Aufmaße sind 1 x wöchentlich zu erstellen und der AG-Bauleitung zur Prüfung vorzulegen. Das detaillierte, klar prüfbare Aufmaßprotokoll und die Unterschrift der AG-Bauleitung sind Voraussetzung für die Bezahlung der Leistung.
- 12.3 Der AN erstellt ein nach Anlagenteilen zugeordnetes, detailliertes, prüfbares Aufmaßprotokoll und übergibt dieses zur Prüfung der Richtigkeit an die Bauleitung des AG. Das geprüfte und gegengezeichnete Aufmaßprotokoll ist Bedingung für die Abschlagsforderung bzw. Stellung der Schlussrechnung durch den AN.
- 12.4 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- 12.5 Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen. Die Abrechnungsbestimmungen in den anderen Vertragsunterlagen sind zu beachten. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen.
- 12.6 Der Auftragnehmer ist zu monatlichen Abschlagsrechnungen berechtigt. Abschlagsrechnungen sind kumuliert nach Bauabschnitten und Leistungsstand zu erstellen, fortlaufend zu nummerieren und 1-fach einzureichen. Sie haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt aufzuführen. Den Abschlagsrechnungen sind prüffähige, geprüfte und genehmigte Massennachweise in 1-facher Ausfertigung beizulegen. Nachweise sind insofern vorab und regelmäßig der Bauleitung zur Prüfung vorzulegen. Geleistete Zahlungen sind in Abzug zu bringen.
- 12.7 Zur Schlussrechnungslegung ist der Auftragnehmer erst nach Fertigstellung sowie insbesondere nach Vorlage der Dokumentation berechtigt. Es sind sämtliche Leistungen für die Schlussrechnung kumuliert nach Bauabschnitten und Leistungsstand abzurechnen, geleistete Zahlungen sind in Abzug zu bringen.
- 12.8 Die Schlussrechnung muss bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 10 Arbeitstage nach Fertigstellung eingereicht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist; diese Frist wird um je 6 Werktage für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert.
- 12.9 Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen.

## 13. Zahlungen

- 13.1 Abschlagszahlungen werden nur für nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen gewährt, wobei als Leistungen nicht auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile gelten.
- 13.2 Abschlagsrechnungen werden unter Berücksichtigung vereinbarter Sicherheitsleistungen ausbezahlt. Damit ist keine Anerkenntnis der Richtigkeit der darin aufgeführten Massen und Beträge verbunden.
- 13.3 Die Fälligkeit der Schlusszahlung setzt grundsätzlich die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber voraus. Die Schlusszahlung wird jedoch ohne Abnahme fällig, wenn der Auftraggeber die Abnahme grundlos verweigert oder die Verweigerung der Abnahme durch den Auftraggeber gegen Treu und Glauben verstößt. Im Fall einer berechtigten Abnahmeverweigerung des Auftraggebers wird die Schlusszahlung gleichwohl fällig, wenn der Auftraggeber nicht mehr Erfüllung, sondern wegen mangelhafter Leistung nur noch Schadenersatz oder Minderung verlangt.
- 13.4 Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.
- 13.5 Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden. Ein Vorbehalt ist innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach den Nummern 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Tagen – beginnend am Tag nach Ablauf der in Satz 1 genannten 28 Tage – eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
- 13.6 Die Ausschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und -zahlung wegen Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern.
- 13.7 Für Abschlags- und Schlussrechnungen gelten die Zahlungsfristen gemäß VOB/B.
- 13.8 Der Auftragnehmer gewährt, soweit nicht anders vereinbart, ein Skonto in Höhe von 3 % der Rechnungssumme auf Abschlagszahlungen innerhalb von 14 Werktagen, sowie bei Zahlungen auf Schlussrechnungen innerhalb von 20 Werktagen, jeweils ab Rechnungseingang. Die vereinbarte Skontoregelung gilt auch für Nachtragsvergütungen.



Hier handelt es sich um Vorzielzahlungsskonto. Danach gewährt der AN auf die vereinbarte Vergütung gemäß Bauvertrag Skonto, sofern vertragsgemäß gestellte Rechnungen innerhalb der jeweils geltenden Skontierungsfristen entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlt werden.

Die Skontierungsfristen beginnen mit Zugang der prüfbaren Abschlagsrechnungen bzw. der prüfbaren Schlussrechnung. Ist eine mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle benannt, gilt das Zugangsdatum bei Eingang der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Stelle.

Fehlt es der zugegangenen Rechnung an sonstigen Fälligkeitsvoraussetzungen (z.B. Prüfungsfähigkeit nach § 14 VOB/B, fehlende Abnahme nach § 12 VOB/B) oder werden berechnete Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht, beginnt die Skontierungsfrist mit dem Eintritt des Fälligkeitszeitpunktes bzw. dem Wegfall des Leistungsverweigerungsrechtes.

Lässt der AG für eine Abschlagszahlung oder die Vorauszahlung die Skontofrist verstreichen, lässt dies die Berechtigung zum Abzug von Skonto für die übrigen Zahlungen oder Erfüllungshandlungen unberührt.

## 14. Sicherheiten

### 14.1 Vertragserfüllungssicherheit

- (1) Als Sicherheit für die Vertragserfüllung stellt der AN dem AG eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Auftragssumme („Vertragserfüllungssicherheit“), soweit die Parteien im VERHANDLUNGSPROTOKOLL keine andere Höhe der Sicherheit vereinbart haben. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert die Ansprüche des AG auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, Mängelansprüche und die nicht mit Mängeln in Zusammenhang stehenden Zahlungsansprüche des AG (insb. wegen Vertragsstrafe, Schadensersatz, Mehrkostenerstattung und Rückzahlung überzahlten Werklohns).
- (2) Soweit von der Vertragserfüllungssicherheit auch Mängelansprüche abgesichert werden, erfasst die Sicherheit nur Ansprüche wegen vor oder bei Abnahme festgestellter Mängel. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert keine Ansprüche wegen Mängeln, die erstmals nach dem Beginn der Gewährleistungszeit festgestellt werden.
- (3) Zur Vereinfachung der Abwicklung kann der AG bei jeder Abschlagszahlung 10% des jeweiligen Zahlbetrages einbehalten, bis die Sicherheitssumme erreicht ist (Bareinbehalt).
- (4) Der AN kann, soweit der Bareinbehalt nicht bereits berechtigt verwertet ist, seine Auszahlung verlangen Zug-um-Zug gegen Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft eines gemäß § 17 Abs. 2 VOB/B zulässigen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers über 10 % der Auftragssumme, die dem VERHANDLUNGSPROTOKOLL als Anlage beigefügt, als „Vertragserfüllungsbürgschaft“ bezeichneten Muster entspricht.
- (5) Bei einer Änderung der Auftragssumme durch Mengenmehrungen, Änderungen, Beauftragung von Bedarfpositionen o.ä. ändert sich die Höhe der Vertragserfüllungssicherheit entsprechend. Hat der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft vorgelegt, ist bei einer Änderung der Auftragssumme auf Verlangen einer der Parteien der Bürgschaftsbetrag an die geänderte Auftragssumme anzupassen. Ist die Auftragssumme gestiegen, so kann der AG bis zur Anpassung des Bürgschaftsbetrages einen Bareinbehalt in Höhe der derzeit ungesicherten Differenz vornehmen; dieser Bareinbehalt kann durch Anpassung des Bürgschaftsbetrages unter den Voraussetzungen der Ziff. 14.1 Abs.5 abgelöst werden.
- (6) Die Bürgschaft nach Abs. 5 darf eine Hinterlegungsklausel nicht enthalten. Sie dient auch zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG auf Rückerstattung von Überzahlungen und Schadensersatz. Gleiches gilt, wenn die Gewährleistungssicherheit gemäß obigem Abs. 2 durch Bankbürgschaft abgelöst wird. Der Anspruch auf Erfüllung aus der Sicherheit (auch in Form einer Bürgschaft) verjährt nicht vor Eintritt der Verjährung des besicherten Anspruchs.
- (7) Der AN kann die Vertragserfüllungsbürgschaft nach Abnahme und Ablauf der Prüffrist für die Schlussrechnung, sowie Zug-um-Zug gegen Stellung einer Sicherheit gemäß Ziff. 14.2 zurückverlangen. Soweit aber durch die Sicherheit gesicherte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der AG für diese Ansprüche einen entsprechenden Teil dieser Sicherheit zurückbehalten. Ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft nicht übergeben worden, so reduziert sich der ein getätigter Bareinbehalt nach Abnahme und Ablauf der Prüffrist für die Schlussrechnung auf die Höhe des Gewährleistungseinbehalts zzgl. etwaiger vom AG bereits geltend gemachter und noch nicht erfüllter Ansprüche.
- (8) Die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

### 14.2 Sicherheit für Mängelansprüche des AG

- (1) Zur Absicherung der Mängelansprüche des AG wegen nach Abnahme festgestellter Mängel (einschließlich Schadensersatz) stellt der AN eine Sicherheit in Höhe von 5% der Abrechnungssumme („Gewährleistungssicherheit“) für die vollständige Dauer der Gewährleistung, soweit die Parteien im VERHANDLUNGSPROTOKOLL keine andere Höhe der Sicherheit vereinbart haben.
- (2) Soweit der AG vom AN keine Tariftreuesicherheit gem. Ziff. 14.3 verlangt, dient die Gewährleistungssicherheit auch der Absicherung von Rückgriffsansprüchen des AG gegen den AN aufgrund einer Inanspruchnahme des AG bei Verstößen des AN gegen § 14 AEntG (Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer und Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien), § 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV (Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) und § 150 Abs. 3 SGB VII (Abführung der Beiträge für die Bauberufsgenossenschaft).
- (3) Zur Vereinfachung der Abwicklung kann der AG 5 % der Abrechnungssumme bei der Schlusszahlung als Gewährleistungssicherheit einbehalten (Bareinbehalt).
- (4) Der AN kann, soweit der Bareinbehalt gemäß Ziff. 14.2 Abs.3 nicht berechtigt verwertet ist, die Auszahlung dieses Bareinbehalts verlangen Zug-um-Zug gegen Stellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche eines gemäß § 17 Abs.

2 VOB/B zulässigen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in dem Auszahlungsbegehren entsprechender Höhe, die dem VERHANDLUNGSPROTOKOLL als Anlage beigefügten, als „Gewährleistungsbürgschaft“ bezeichneten Muster entspricht.

- (5) Zur Rückgabe der Sicherheit wegen Mängelansprüchen ist der AG unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, dass statt des dort in Satz 1 genannten Zeitraums von zwei Jahren die von den Parteien vertraglich vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche maßgeblich sind.
- (6) Haben die Parteien im VERHANDLUNGSPROTOKOLL eine Verjährungsfrist von 10 Jahren vereinbart, ohne gesonderte Abrede zur Reduzierung der Sicherheit nach Ablauf der Regelverjährung von 5 Jahren getroffen zu haben, reduziert sich die Sicherheit auf 1 %, soweit nicht zuvor eine Inanspruchnahme erfolgt ist. Nach 10 Jahren ist die Sicherheit vollständig zurückzugeben, es sei denn, sie ist vorher in Anspruch genommen. Ist die Sicherheit in Anspruch genommen und der jeweils geltend gemachte Anspruch noch nicht erfüllt worden, so darf der AG für diese Ansprüche einen entsprechenden Teil dieser Sicherheit zurückbehalten.
- (7) Im Übrigen gelten § 17 VOB/B und § 14.1. Abs.7.

#### 14.3 Sicherheit für Tariftreue des AN

- (1) Der AG ist berechtigt, vom AN eine unwiderrufliche, unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu fordern, die dem VERHANDLUNGSPROTOKOLL als Anlage beigefügten, als „Tariftreue-Bürgschaft“ bezeichneten Muster entspricht. Die Höhe der Sicherheit hat 5 % der Auftragssumme zu betragen, soweit die Parteien im VERHANDLUNGSPROTOKOLL keine andere Höhe der Sicherheit vereinbart haben.
- (2) Diese Bürgschaft dient der Absicherung von Rückgriffsansprüchen des AG gegen den AN aufgrund einer Inanspruchnahme des AG bei Verstößen des AN gegen § 14 AEntG (Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer und Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien), § 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV (Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) und § 150 Abs. 3 SGB VII (Abführung der Beiträge für die Bauberufsgenossenschaft).
- (3) Macht der AG von diesem Bürgschaftsforderungsrecht Gebrauch, verpflichtet sich der AN eine solche Bürgschaft innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Aufforderung zu stellen.

#### 14.4 Sicherheit für Vorauszahlungen des AG

- (1) Zur Absicherung einer etwa vereinbarten Vorauszahlung des AG (einschließlich Schadensersatz) stellt der AN eine Bürgschaft eines gemäß § 17 Abs. 2 VOB/B zulässigen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in der vereinbarten Vorauszahlung entsprechender Höhe, die dem VERHANDLUNGSPROTOKOLL als Anlage beigefügten, als „Vorauszahlungsbürgschaft“ bezeichneten Muster entspricht. Die Übergabe an den AG ist Voraussetzung für die Fälligkeit der Vorauszahlung.
- (2) Die Bürgschaft ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach der Sicherungsabrede erfüllt sind.
- (3) Im Übrigen gelten § 17 VOB/B und Ziff. 14.1. Abs.6.

#### 14.5 Sicherheiten zugunsten des AN

- (1) Soweit der AN berechtigt Sicherheit nach § 650f BGB verlangt, vereinbaren die Parteien als „angemessene Frist“ eine Mindestfrist von 10 Arbeitstagen. § 650e BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Der AG ist in den Fällen, in denen dem AN nach den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben ein Leistungsverweigerungsrecht grundsätzlich zusteht, berechtigt, die Leistungseinstellung des AN durch Übergabe einer Abwendungsbürgschaft in Höhe eines etwa streitigen, noch nicht abgesicherten Zahlungsanspruches abzuwenden. Für die Form der Sicherheit und die Kostentragung findet § 650f BGB i.V.m. § 232 BGB entsprechende Anwendung. Der AN ist zur Ausübung eines ihm etwa zustehenden Leistungsverweigerungsrechtes erst berechtigt, wenn er die Leistungseinstellung mindestens 12 Arbeitstage vor der vollständigen oder teilweisen Einstellung seiner Arbeiten angekündigt hat.

### 15. Beendigung des Vertrages

- 15.1 Der AG ist nach Maßgabe der §§ 648 und 648 a BGB zur Kündigung berechtigt.
- 15.2 Werden die Kündigung oder der Rücktritt vom Vertrag vom AG wegen einer vom AN verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom AG bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- 15.3 Darüber hinaus kann der AG Schadensersatz wegen der restlichen, nicht vertragsgerecht erbrachten Bauleistungen, insbesondere Ersatz der durch die Fertigstellung der Arbeiten durch den AG selbst und / oder einem Dritten entstandenen Mehrkosten und Folgeschäden, verlangen und diese Gegenforderungen gegen die Vergütungsansprüche des AN aufrechnen.
- 15.4 Der dem AG entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 15.5 Wird der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durch einseitige Willenserklärung oder Einigung oder sonst wie (jedoch nicht durch Erfüllung §§ 362, 364 BGB) beendet (nachfolgend: Vertragsbeendigung), hat der Auftragnehmer alle Mittel zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber zur Weiterführung der Leistungen benötigt. Hierunter fallen insbesondere: die Benutzung von Geräten, Materialien, Anlagenteilen, Zeichnungen, Know-how und Schutzrechten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei dieser Nutzung umfassend zu unterstützen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die vollständigen Projektunterlagen an den AG kostenfrei herauszugeben und tritt hiermit alle Rechte an diesen Unterlagen an den AG unter der aufschiebenden Bedingung der Vertragsbeendigung ab, welche der AG annimmt. Auf Zurückbehaltungsrechte an der Herausgabe der Unterlagen, gleich aus welchem Rechtsgrund,

verzichtet der AN, der AG nimmt den Verzicht an. Als Projektunterlagen sind alle Sachen in körperlicher Form sowie auch jegliche EDV-basierende Daten, Dateien und sonstige Informationen zu verstehen, die (un-)mittelbar im Zusammenhang mit dem Projekt und dessen Ausführung stehen.

- 15.6 Der AN tritt bereits jetzt aufschiebend bedingt durch die Vertragsbeendigung
- a) alle seine gegenwärtigen und zukünftigen gegen Lieferanten und Nachunternehmer bestehenden bzw. entstehenden Ansprüche, einschließlich aller Ansprüche auf Erfüllung, Ansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen, Schadensersatzansprüche, Gewährleistungsansprüche Ansprüche auf und aus Sicherheitsleistungen sowie Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus ihm oder seinen Nachunternehmern entstanden Schäden sowie
  - b) alle Ansprüche an und aus diesbezüglichen Sicherheiten und Bürgschaften (z.B. Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften) an den AG ab, der die Abtretung annimmt.
- 15.7 Der AN ist verpflichtet, in alle mit seinen Lieferanten und Nachunternehmern („NU“) abzuschließenden Verträge die Erklärung des NU aufzunehmen, dass der NU damit einverstanden ist, dass der AN seine sämtlichen gegenüber dem NU bestehenden Ansprüche (insbesondere: Erfüllungsansprüche, Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen, Schadensersatzansprüche, Gewährleistungsansprüche, Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus dem NU entstandenen Schäden, Ansprüche an und aus von dem NU gestellten Bürgschaften) aufschiebend bedingt durch die Vertragsbeendigung an den AG abtritt.
- 15.8 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen einen Nachweis darüber liefern

## 16. Abnahme

- 16.1 Nach Fertigstellung der vertraglichen Gesamtleistung findet eine förmliche Abnahme statt. Die Abnahme von Teilleistungen sowie § 12 Nr. 5 VOB/B werden ausgeschlossen
- 16.2 Die Abnahme der Leistung des AN erfolgt erst zum Zeitpunkt der Gesamtabnahme durch den Auftraggeber des AG.
- 16.3 Die Dokumentation sowie alle notwendigen Genehmigungen und Testate müssen bei Abnahme vertragskonform vorliegen. Sie sind Bestandteil der Abnahme. Fehlende Dokumentation verwirkt die Abnahme der Leistung wegen Unvollständigkeit.
- 16.4 Soweit die vom AN geschuldeten Leistungen auch erforderliche behördlichen Genehmigungen, Bescheinigungen usw. betreffen, hat der AN diese in eigener Verantwortung termingerecht einzuholen und dem AG zum Abnahmetermin zu übergeben.

## 17. Rechte bei Mängeln

- 17.1 Der AN ist auch schon vor der Abnahme verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens binnen einer ihm vom AG gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so ist der AG auch schon vor der Abnahme zu einer Selbstvornahme berechtigt, auch ohne dass es einer entsprechenden Kündigung oder Teilkündigung des betroffenen Leistungsteils bzw. der Leistung insgesamt bedarf. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde
- 17.2 In dringenden Fällen kann der AG nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können durch den AG in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Garantieleistungsverpflichtung berührt wird. Der AG kann den AN dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle dem AG zu.
- 17.3 Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre und drei Monate. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbestimmungen der VOB/B.
- 17.4 Im Falle der Nacherfüllung beginnt die vereinbarte Gewährleistungszeit oder Garantiefrist ab der Nacherfüllung neu zu laufen.
- 17.5 Der AN tritt bereits jetzt seine sämtlichen Mängelansprüche, Garantieansprüche, Produkthaftungsansprüche sowie Ansprüche aus Sicherheiten hierfür, die er gegen seine Lieferanten und Nachunternehmer geltend machen kann, an den AG ab, der die Abtretung annimmt. Die Abtretung berührt die eigenen Mängelansprüche des AG gegenüber dem AN nicht.
- 17.6 Der AN wird vom AG bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Ansprüche gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten selbst durchzusetzen. Der AN kann darüber hinaus im Falle einer von ihm erfolgreich durchgeführten Mängelbeseitigung oder anderweitigen Erfüllung der Mängelansprüche des AG verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche rückabgetreten werden, soweit seine Erfüllung der Mängelansprüche des AG reicht.
- 17.7 Der AN hat dem AG spätestens zwei Wochen vor der Abnahme eine Liste aller eingesetzten Nachunternehmer und Lieferanten mit Adresse und genauen Angaben zu den ausführenden Gewerken, vereinbarten Mängelansprüchen/Garantien und gelieferten Gegenständen zu übergeben. Auf Aufforderung des AG ist der AN verpflichtet, alle zur Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche notwendigen Unterlagen und Informationen dem AG zu übergeben und zu erteilen.

## 18. Haftung, Versicherung

- 18.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 Abs. 1 BGB.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung für mögliche durch die Ausführung des Auftrags entstehende Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragserteilung wird der Auftragnehmer Haftpflichtversicherungen mit folgenden Mindestdeckungssummen nachweisen:
- Personenschäden € 1,5 Mio.
  - Sachschäden € 2,0 Mio.
  - Vermögensschäden € 1,5 Mio.
- 18.3 Der AN ermächtigt den AG, in Schadensfällen unmittelbar Kontakt mit der Versicherung aufzunehmen, von dieser Informationen abzufordern oder Verhandlungen zu führen. Der AG wird dabei unwiderruflich ermächtigt, Entschädigungszahlungen der Versicherung im eigenen Namen geltend zu machen und entgegen zu nehmen, soweit die Ersatzleistungen auf Schäden im Eigentum des AG entfallen.
- 18.4 Sofern das VERHANDLUNGSPROTOKOLL keine abweichenden Festlegungen enthält, verpflichtet sich der AN, eine Bauleistungsversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.
- 18.5 Falls der AG für das Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung abschließt, die auch für die Leistungen des AN Versicherungsschutz gewährt, erklärt sich der AN bereit, die anfallenden Prämien anteilmäßig im Verhältnis der Auftragssumme zu übernehmen und dem AG zu erstatten. Der AG wird in diesem Fall dem AN die Versicherungsbedingungen auf Verlangen vorlegen.

## 19. Zusicherungen / Sonstige Vereinbarungen

- 19.1 Eine Abtretung oder Inkassozeession oder Verpfändung von Ansprüchen die dem AN aus und im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gegen den AG entstehen, ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet.
- 19.2 Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem AN gegen den AG zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die ihm oder anderen mit dem AG i.S.d. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen. Der AG ist weiter berechtigt, gegen Forderungen, die dem AN gegen eines der vorbenannten Unternehmen zustehen, mit seinen Forderungen gegen den AN aufzurechnen.
- 19.3 Der AN kann gegen Ansprüche des AG nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen gegenüber dem AG aufrechnen.
- 19.4 Die vom AN gefertigten bzw. beschafften und dem AG auszuhändigenden Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Dokumentationen, Daten usw.) werden Eigentum des AG. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN nach dem Leistungsende (Abnahme, Kündigung oder Vertragsaufhebung) ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des AN, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, sind von dem AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 19.5 Die dem AN überlassenen Unterlagen des AG sind dem AG spätestens nach Abschluss seiner Leistungen zurück zu geben.
- 19.6 Der AG ist gegenüber dem AN berechtigt, den Ersatz des Schadens geltend zu machen, der ihm dadurch entsteht, dass er seinerseits von seinem Auftraggeber wegen schuldhafter Verletzungen des AN gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften in Anspruch genommen wird oder er deshalb an der weiteren Ausführung gehindert wird oder eine Verzögerung im Bauablauf entsteht.
- 19.7 Dieser Vertrag selbst sowie alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die vereinbarte Schriftform. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für Nachträge und Zusatzaufträge.
- 19.8 Nebenabreden sind nicht getroffen.

## 20. Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klauseln

- 20.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Erfüllungsort ist der Ort des Bauvorhabens. Im Falle eines Mangels ist der AN verpflichtet, die mangelhafte Sache an dem Ort, an dem sich die Sache bestimmungsgemäß befindet (Belegenheitsort), unausgebaut zurückzunehmen (Erfüllungsort für Nachbesserung).
- 20.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und im Zusammenhang damit ist Frankfurt/Main.
- 20.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Baustellenvorschriften oder der durch Sie ergänzten Vereinbarungen in den sonstigen Vertragsbestandteilen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der wirksamen Bestimmung gilt dann eine solche Bestimmung als vereinbart, die im wirtschaftlichen Ergebnis in wirksamer Form der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

